

RS OGH 1997/10/16 6Ob247/97k, 8Ob119/08w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.1997

Norm

ABGB §879 Bllg

ABGB §1116 E

Rechtssatz

Eine Heimordnung, die eine jederzeitige Auflösung des Dauerschuldverhältnisses durch den Heimträger ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes oder auch schon bei geringfügigen Verletzungen der Heimordnung vorsieht, müßte als der Natur, dem Zweck und der zu unterstellenden Parteiabsicht, den Heimplatz auf Lebenszeit, jedenfalls aber solange dies der Gesundheitszustand des Bewohners erlaubt, zur Verfügung zu stellen und in Anspruch zu nehmen, widersprechend als grob benachteiligend und sittenwidrig beurteilt werden. Es bedarf daher auch ohne ausdrückliche landesgesetzliche Regelung zur Auflösung eines Altenheimvertrages auf seiten des Heimträgers eines wichtigen Grundes.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 247/97k
Entscheidungstext OGH 16.10.1997 6 Ob 247/97k
Veröff: SZ 70/210
- 8 Ob 119/08w
Entscheidungstext OGH 02.04.2009 8 Ob 119/08w
Vgl; Beisatz: Hier: Zur Frage der Möglichkeit einer fristlosen Kündigung (sofortigen Beendigung aus besonders wichtigen Gründen) bei Heimverträgen trotz der nunmehr bestehenden Regelung des § 27i KSchG. (T1)

Schlagworte

SW: gemischter Vertrag, Pensionistenheim, Altenheim

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108621

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at